

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

05.09.2007

1044.

Schriftliche Anfrage von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend 1.-Mai-Feier 2007, Nachdemonstration und Vermummungsverbot

Am 9. Mai 2007 reichten Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) und Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/253 ein:

Der Souverän hat am 12.3.1995 ein Vermummungsverbot beschlossen. Der Gemeinderat hat im Weiteren am 8.9.2004 dem Stadtrat ein Postulat überwiesen, welches die Durchsetzung des Vermummungsverbots explizit fordert.

Der Stadtrat, insbesondere die Vorsteherin des Polizeidepartements, hat wiederholt diesen Volkswillen und somit ein gültiges Gesetz missachtet, indem nicht gegen vermummte Chaoten beim 1. Mai vorgegangen wurde. Man liess öffentliche Ansammlungen von vermummten Chaoten zu, ohne dass die Polizei eingreifen durfte, da die entsprechenden Befehle nicht erteilt wurden. Dabei gilt: Mit dem Verbot, sich bei Demonstrationen unkenntlich zu machen, soll verhindert werden, dass jemand aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich damit leichter einer Strafverfolgung entziehen kann. BGE 117 IA 472 weist klar darauf hin, dass die ordnungsmässige Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung strafbarer Handlungen geschütztes Rechtsgut ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautete die Einsatzdoktrin der Verantwortlichen an der diesjährigen unbewilligten 1. Mai-Demonstration?
2. Warum wurde nach der bewilligten Demonstration nicht gegen die vermummten Chaoten beim Kanzleischulhaus vorgegangen, obwohl die Anwesenden bereits mit ihrer Präsenz gegen das Vermummungsverbot verstossen haben?
3. Wer trägt für die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einschreiten der Polizei an der 1. Mai-Nachdemo die volle Verantwortung?
4. Warum wurde von der Führung der Polizei mit dem Eingreifen so lange zugewartet, bis die Autos angezündet, bis Tramhäuschen und Geschäfte zerstört waren?
5. Wer gab den Entscheid des „Zugriffes“ und wer ist somit verantwortlich, dass solange gewartet wurde bis die Zerstörungen vollendet waren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Anmerkung

Die Schriftliche Anfrage weist auf ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts hin. Dieses hatte in BGE 117 Ia 472 zu entscheiden, ob ein kommunaler Erlass, der ein Vermummungsverbot für Demonstrationen statuierte, Bundesrecht verletze. Dazu führte es aus, dass es den Kantonen grundsätzlich erlaubt sei, bei Demonstrationen Vermummungsverbote zu erlassen. Diese sollen verhindern, dass jemand aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich der Strafverfolgung leichter entziehen könne. Geschütztes Rechtsgut sei die ordnungsgemässe Tätigkeit der Polizei bei der Abklärung von Straftaten. Zur Frage, wie ein Vermummungsverbot durch die Polizei konkret durchgesetzt werden solle, enthält der Entscheid hingegen keine relevanten Ausführungen.

Bei Demonstrationen stehen sich stets unterschiedliche Rechtsgüter, namentlich auch Grundrechte, gegenüber. Rechtsgüterabwägungen sind unerlässlich. Insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit spielt eine zentrale Rolle.

Zu Frage 1: Wie bereits in Antworten auf frühere Vorstösse mehrfach und umfassend erläutert, erteilt der Stadtrat der Stadtpolizei, gestützt auf Erfahrungen und aktuelle Informationen,

jeweils einen Rahmenauftrag für den 1. Mai. Dieser enthält im Wesentlichen folgende Aufträge:

- Unterstützen eines geordneten, friedlichen Umzugs durch präsen- te, aber zurückhalten- de polizeiliche Begleitung (Strategie der Deeskalation)
- Der Stadtrat toleriert weder Nachdemo noch Ausschreitungen: Eine Nachdemo wird nach Möglichkeit und entsprechend den Umständen verhindert oder wirkungsvoll ge- stoppt. Bei Ausschreitungen müssen frühzeitig Grenzen gesetzt werden
- Mit einer sehr starken, mobilen Polizeipräsenz kann bei Ausschreitungen und dezentra- len Aktionen sofort reagiert werden
- Schutz des Kundgebungs- und der beiden Festorte vor Reizstoff und Gummischrot

Die Spielräume der Polizei, gleichzeitig durch ein rasches Eingreifen Personen und Sachen zu schützen und bei entsprechender Gewaltbereitschaft von Demonstrierenden den Schutz einer grossen Zahl von Festbesuchenden sicherzustellen, sind begrenzt. Die Erfahrung frü- herer Jahre hat auch gezeigt, dass beispielsweise ein rasches Eingreifen (bereits vor allfälli- gen Sachbeschädigungen) im Umfeld der Festveranstaltungen regelmässig zu Gewaltakten, stundenlangen Katz-und-Maus-Spielen mit der Polizei und Sachbeschädigungen führt. Im Sinne einer Risikoabwägung kann es daher grundsätzlich zweckmässiger sein, eine Nach- demonstration zunächst aus dem unmittelbaren Festbereich hinauslaufen zu lassen und erst in weiterer Entfernung an einer geeigneten Stelle anzuhalten und wenn nötig aufzulösen. Die entsprechenden Entscheide fällt der Einsatzleiter der Stadtpolizei.

Bedauerlicherweise können sowohl ein rasches Einschreiten der Polizei wie auch ein an- fänglich zurückhaltendes Abwarten zu Angriffen auf Personen und Sachen, zu Provokatio- nen und zu Sachbeschädigungen führen, die wiederum ein polizeiliches Einschreiten nötig machen.

Zu den Fragen 2 bis 5: Verstösse gegen das Vermummungsverbot werden in der Regel im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen begangen, meist inmitten vieler Teilneh- menden, Zuschauerinnen und Zuschauer, die sich rechtmässig verhalten. Zudem haben Demonstrationen mit Vermummten oft ein hohes Gewaltpotenzial. Prioritätensetzungen sind unumgänglich, soll die Polizei mit beschränkten Mitteln taktisch richtig und angemessen auf die gesamte Situation reagieren: Primär sind stets Personen und Sachen vor Übergriffen zu schützen. Wann und wie weitere Straftaten (z. B. Verstösse gegen das Vermummungsver- bot) geahndet werden können, entscheidet sich jeweils anhand der konkreten Situation. Da- zu nimmt die Polizei Rechtsgüterabwägungen vor und entscheidet insbesondere aufgrund ihrer Erfahrung, in welchen Situationen ein Herausgreifen vermummter Personen möglich ist.

Am 1. Mai 2007 versammelten sich im Schutz der laufenden Kundgebung gegen 200 Perso- nen auf dem Kanzleiareal, darunter auch Vermummte. Es kam zu einer ersten unbewilligten Nachdemonstration und zu Sachbeschädigungen. Die Kundgebung auf dem Helvetiaplatz und die Festivitäten in Zeughausareal und Bäckeranlage waren dagegen nicht beeinträchtigt, was nicht zuletzt auf die angewandte Polizeitaktik zurückgeführt werden kann.

Der Einsatzleiter musste abwägen: Gegen die Vermummten vorzugehen, was erfahrungs- gemäss eine Eskalation, eine Solidarisierung mit Gruppierungen unpolitischer Chaoten und Sachschäden nach sich zieht, oder die Demonstration laufen zu lassen. Ein gezieltes Her- ausspicken der Vermummten ohne Eskalation ist realistischerweise nicht möglich, das Ver- mummungsverbot daher kaum isoliert anwendbar. Vielmehr kommt es bei Verhaftungen auf- grund anderer Tatbestände (z. B. Landfriedensbruch) zusätzlich zur Anwendung. Die Anfor- derungen an die für eine Verurteilung nötigen Beweise sind hoch und wenn eine Demonstra- tion gerade Gefahr läuft, zu eskalieren, verbleibt der Polizei verständlicherweise nur sehr beschränkt Zeit, zu Beweis Zwecken vermummte Demonstrierende zu fotografieren. Selbst- verständlich hat die Polizei aber den Auftrag, nicht nur jene Leute zu verhaften, die sich an Ausschreitungen beteiligen, sondern auch gleichzeitig alles zu unternehmen, um mittels Be- weismaterial ihre rechtskräftige Verurteilung zu bewirken.

Bei der zweiten unbewilligten Nachdemonstration entschied sich der Einsatzleiter nach sorgfältiger Prüfung ebenfalls, die anfangs friedliche Nachdemonstration zunächst aus dem unmittelbaren Festbereich hinaus laufen zu lassen, um sie weiter entfernt an geeigneter Stelle aufzulösen. Als es trotzdem zu Sachbeschädigungen kam, schritt die Polizei sofort mit allen verfügbaren Mitteln ein und verhaftete zahlreiche Personen.

Der Stadtrat verurteilt die Ausschreitungen in aller Schärfe. Derzeit prüft er mögliche Alternativkonzepte, Routen und Szenarien, um Gewalt und Sachschäden weiter einzudämmen. Zudem laufen Gespräche mit allen Beteiligten unter Führung der Gewerkschaft UNIA, wo ebenfalls geeignete Massnahmen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy